

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	§ 1. Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.
Ziele	§ 2. ¹ Der Kanton sorgt für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an. ² Die gesundheitliche und sportliche Entwicklung der Jugend in Achtung der ethischen und moralischen Werte des Sports stehen im Vordergrund.
Zusammenarbeit	§ 3. ¹ Der Kanton arbeitet in der Förderung von Sport und Bewegung mit den Gemeinden und Dritten zusammen. ² Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Fördermassnahmen

Fördermassnahmen	§ 4. Fördermassnahmen sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Koordination der organisierten Sport- und Bewegungsangebote;2. Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;3. Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;4. Durchführung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;5. Umsetzung von „Jugend+Sport“ (J+S).
Bewegungsförderung	§ 5. Der Kanton koordiniert und unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.
Breitensport	§ 6. Der Kanton kann Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen leisten, welche Sport und Bewegung im Sinne dieses Gesetzes fördern.
Leistungssport	§ 7. ¹ Der Kanton kann Beiträge zur Unterstützung des Leistungssportes an Verbände, Vereine sowie Sportlerinnen und Sportler leisten. ² Er erlässt ein Konzept zur Förderung von leistungsorientierten Nach-

wuchstalenten.

Freiwilliger Schulsport

§ 8. Der Kanton fördert Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.

Sportanlagen

§ 9. ¹Der Kanton unterstützt in erster Linie den Bau von Sportanlagen für den Schulsport. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen.

²Er orientiert sich dabei am kantonalen Richtplan.

Beitragsgewährung

§ 10. ¹Der Kanton macht seine Beiträge von der Förderungswürdigkeit und angemessenen Eigenleistungen abhängig.

²Er kann die Beitragsgewährung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.

Finanzierung

§ 11. ¹Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung im Schulsport sowie in der Aus- und Weiterbildung aus allgemeinen Staatsmitteln.

²Weitere Förderbeiträge werden aus einem Fonds gewährt, der aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos gespeist wird.

III. Organisation

Amt

§ 12. Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz zuständige Amt.

Sportkommission

§ 13. Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt der Regierungsrat eine kantonale Sportkommission ein. Darin sind Schulen, Gemeinden und Institutionen des Breiten- und Leistungssports vertreten.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 14. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.